

**Regelungen  
zur Übertragung von Ermächtigungen  
für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 GemHVO**

Für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr werden gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) mit Zustimmung des Kreistages folgende Grundsätze festgelegt. Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

1. Ermächtigungsübertragungen stellen eine Ausnahme dar.
2. Über die Bildung von Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer auf Antrag des zuständigen Fachamtes nach Maßgabe der Punkte 3. bis 6. zu Beginn des Haushaltsjahres.
3. Ermächtigungen für Aufwendungen in der Ergebnisrechnung können übertragen werden, sofern die erforderlichen Mittel im Budget (Produktgruppe) zur Verfügung stehen. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kämmerer die Ermächtigungen für ein weiteres Jahr übertragen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen können grundsätzlich nicht übertragen werden.
4. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.  
Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
5. Beantragte Ermächtigungsübertragungen sind vom Fachamt in Bezug auf Verwendungszweck und Höhe zu begründen. Die Ermächtigungen können nur für den in der Begründung dargelegten Zweck übertragen und verwendet werden.

6. Werden Ermächtigungen übertragen, ist mit einer Mittelbindung sicher zu stellen, dass sie nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

**7. Werden Ermächtigungen übertragen, sind diese in einer Übersicht – getrennt nach Ergebnisplan und Finanzplan – zusammengefasst darzustellen und dem Finanzausschuss sowie anschließend dem Kreistag vorzulegen.**

Gummersbach, 14.03.2013

Nachrichtlich:

### **§ 22 GemHVO n. F. Ermächtigungsübertragung**

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) und im Anhang gesondert anzugeben.